

## **Die wichtigsten Gesetzesartikel des KVG zu Gunsten der Prämienzahler**

### **Kurz zusammengefasst: „Permanent effizient und kostengünstig“**

Die dazugehörenden Details:

#### **KVG Art. 25a<sup>69</sup> Pflegeleistungen bei Krankheit**

<sup>4</sup> Der Bundesrat setzt die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, **effizient und kostengünstig erbracht werden**. Die Pflegeleistungen werden einer Qualitätskontrolle unterzogen. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.

#### **KVG Art. 32 Ziffer 1**

Die Leistungen nach den Artikeln 25–31 müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

#### **KVG Art. 42 Ziffer 1**

Haben Versicherer und Leistungserbringer nichts anderes vereinbart, **so schulden die Versicherten den Leistungserbringern die Vergütung der Leistung**. Die Versicherten haben in diesem Fall gegenüber dem Versicherer einen Anspruch auf Rückerstattung (System des Tiers garant). In Abweichung von Artikel 22 Absatz 1 ATSG<sup>112</sup> kann dieser Anspruch dem Leistungserbringer abgetreten werden.

#### **KVG Art. 43 Grundsatz**

Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten darauf, dass eine qualitativ hoch stehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung **zu möglichst günstigen Kosten** erreicht wird.

#### **KVG Art. 49<sup>110</sup> Tarifverträge mit Spitälern**

<sup>1</sup> Für die ..... welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität **effizient und günstig erbringen**.

#### **KVG Art. 52 Analysen und Arzneimittel und Gegenstände**

b. erstellt das Bundesamt eine Liste der pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel mit Preisen (Spezialitätenliste). Diese hat auch die mit den Originalpräparaten austauschbaren **preisgünstigeren Generika** zu enthalten.

#### **KVG Art. 59<sup>127</sup> Verletzung der Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

<sup>1</sup> Gegen Leistungserbringer, welche die im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanforderungen (Art. 56 und 58) oder **gegen vertragliche Abmachungen verstossen, werden Sanktionen ergriffen**. Diese umfassen:

38 a. die Verwarnung;

39 b. die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Honorare, welche für nicht angemessene Lei-  
40 stungen bezogen wurden;

41 c. eine Busse; oder

42 **d. im Wiederholungsfall den vorübergehenden oder definitiven Ausschluss von**  
43 **der Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.**

44  
45 <sup>2</sup> Über Sanktionen entscheidet das Schiedsgericht nach Artikel 89 auf Antrag eines Versicherers  
46 oder eines Verbandes der Versicherer.

47 <sup>3</sup> Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen oder vertragliche Abmachungen nach Absatz 1 sind  
48 insbesondere:

49 a. die Nichtbeachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Artikel 56 Absatz 1;

50 b. die nicht erfolgte oder die mangelhafte Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 57  
51 Absatz 6; c, die Weigerung, sich an Massnahmen der Qualitätssicherung nach Artikel 58 zu  
52 beteiligen;

53 d. die Nichtbeachtung des Tarifschutzes nach Artikel 44;

54 e. die unterlassene Weitergabe von Vergünstigungen nach Artikel 56 Absatz 3;

55  
56 **Für die Navigation zu anderen Seiten scrollen Sie bitte an das untere Seitenende**